

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 6 "Bräuckenstraße" - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB;

Beschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens;

Auslegungsbeschluss

Vorgesehene Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Termine:

17.11.2010

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2006 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), soll der Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 6 „Bräuckenstraße“ aufgehoben werden. Der räumliche Geltungsbereich des Fluchtlinien- und Höhenplanes ist nachfolgend abgebildet:

- II. Es wird festgestellt, dass die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 „Brückenstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen kann. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgesehen.
- III. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der aufzuhebende Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 6 „Brückenstraße“ mit der Begründung der Aufhebung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:	€
Investition Folgejahre:	€
Einmaliger Aufwand:	€
Lfd. jährliche Aufwendungen:	€
Deckung:	Produkt: Sachkonto:

Der Stadt Lüdenscheid entstehen bis auf die Verwaltungskosten, die mit der Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 verbunden sind, keine finanziellen Belastungen.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB.

Begründung:

Der Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 6 „Brückenstraße“ wurde am 11.03.1931 erstellt und wurde am 18.02.1932 förmlich festgesetzt. Auf der Planurkunde fehlen die Verfahrensvermerke, in welcher Zeit der Plan offen gelegen hat und wann die eingetragenen Fluchtlinien nach der Offenlegung des Planes gemäß § 8 des Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 durch einen Ratsbeschluss förmlich festgestellt wurden.

Üblicherweise wurden die alten Fluchtlinienpläne mit Inkrafttreten des ersten Bundesbaugesetzes im Jahre 1960 nach § 173 BBauG in den Status eines Bebauungsplanes förmlich übergeleitet und entfalten dadurch eine Rechtsverbindlichkeit wie ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 2 BBauG.

Wegen der genannten fehlenden Verfahrensvermerke beim Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 6 ist es aus heutiger Sicht rechtlich fragwürdig, ob dieser Plan überhaupt die notwendigen parlamentarischen Verfahrensbeschlüsse erfahren hat und ob dieser Plan überhaupt jemals Rechtsverbindlichkeit erlangt hat.

Zusätzlich wurde ein Großteil des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 nach § 10 des Fluchtliniengesetzes durch Beschluss des Stadtrates vom 18.07.1952 aufgehoben. Hier gelten die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Nr. 247, rechtskräftig seit dem 18.11.1958.

Da aus der Historie nicht mehr eindeutig geklärt werden kann, ob es sich bei dem Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 6 um einen förmlich übergeleiteten Bauleitplan handelt, der Rechtsgültigkeit und damit Allgemeinverbindlichkeit besitzt, soll dieser Plan aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aufgehoben werden.

Zusätzlich ist es aus heutiger verkehrsplanerischer Sicht nicht mehr sinnvoll, an der alten Straßenführung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 festzuhalten und diese baulich umzusetzen.

Es liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen vor, um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB soll im vorliegenden Fall von einer Bürgeranhörung mit der interessierten Bürgerschaft (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) abgesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung der Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das vereinfachte Planaufhebungs-Verfahren berührt wird, nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 wirkt sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid nicht aus.

Lüdenscheid, den 04.11.2010

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

Anlagen:

- Satzungstext über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 „Bräuckenstraße“
- Begründungstext zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6